

Abs: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 3, Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Abteilung 1 – Landesamtsdirektion  
Verfassungsdienst

(im Hause)

Per E-Mail: [abt1.verfassung@ktn.gv.at](mailto:abt1.verfassung@ktn.gv.at)

Datum	14. März 2017
Zahl	<b>03-ALL-1435/1-2017</b>

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Mario Flackl
Telefon	050-536-13018
Fax	050-536-13000
E-Mail	abt3.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff:

**Begutachtungsentwurf eines Gesetzes, über die Anwendung von Vertragsschablonen bei der Stellenbesetzung (Kärntner Stellenbesetzungsgesetz – K-StBesG) – Stellungnahme**

**Ihre Zahl: 01-VD-LG-861/34-2016**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem mit E-Mail vom 23. Februar 2017 übermittelten Begutachtungsentwurf eines Gesetzes mit dem im Betreff genannten Titel darf seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung folgende Stellungnahme abgegeben werden:

Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, soll mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf - mitunter aufgrund von mehreren Empfehlungen seitens des Rechnungshofes und des Landesrechnungshofes - von der Ermächtigung des § 8 des Stellenbesetzungsgesetzes (des Bundes) für „landes- und gemeindenaher“ Unternehmungen, bei denen die finanzielle Beteiligung des Landes Kärnten, von Kärntner Gemeinden oder des Landes Kärnten gemeinsam mit Kärntner Gemeinden größer ist als die Summe der Beteiligungen anderer Gebietskörperschaften, Gebrauch gemacht werden.

Mittels in Verordnungsform erlassener „Vertragsschablonen“ sollen Obergrenzen für den Gesamtjahresbezug von Mitgliedern eines Leitungsorganes einschließlich allfälliger erfolgsabhängiger sonstiger Leistungen festgelegt werden. Als Obergrenze gilt grundsätzlich der Gesamtjahresbezug des Landeshauptmannes (Kärntner Bezügegesetz 1997 – K-BG 1997). Keine Obergrenze soll für Leitungsorgane für sonstige Rechtsträger gelten, welche beispielsweise überwiegend im Wettbewerb am Markt tätig sind.

Zusammenfassend darf festgehalten werden, dass der vorliegende Begutachtungsentwurf seitens der Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung **ausdrücklich begrüßt** wird und **keine formellen oder inhaltlichen Einwendungen** erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Abteilung 3 – Gemeinden und Raumordnung  
Mag. Flackl